Statuten

vom 23. April 2019



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen GastroSchwyz besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

GastroSchwyz bildet eine Sektion von GastroSuisse.

Art. 2 Zweck

GastroSchwyz bezweckt:

- Wahrung und Förderung der Berufsinteressen im Allgemeinen und der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Besonderen.
- 2. Interessenvertretung gegenüber Regierung, Behörden und Verwaltung, insbesondere bei Erlassen kantonaler Gesetze und Verordnungen.
- 3. Die Durchführung von Kursen sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, deren Angestellten und der Lehrlinge.
- 4. Förderung des Branchenimages und Unterstützung der Mitglieder in ihrer unternehmerischen Tätigkeit.
- 5. Pflege der Kollegialität und der berufsständischen Solidarität.

GastroSchwyz sucht seinen Zweck namentlich zu erreichen durch:

- unterstützung der Regionalorganisationen;
- b. Führung eines Berufsbildungsfonds;
- c. Führung der Geschäftsstelle GastroSchwyz;
- d. Unterstützung der Bestrebungen und Tätigkeiten von GastroSuisse und führt deren Beschlüsse aus.

Art. 3 Mitglieder / Aufnahmebedingungen

GastroSchwyz besteht aus:

- Den Regionalorganisationen
- deren Einzelmitglieder
- den kantonalen Ehrenmitgliedern
- den Partnermitgliedern
- den Passivmitgliedern

Mitglieder von GastroSchwyz können Wirte werden, die einen Betrieb im Sinne des Gastgewerbegesetzes des Kantons Schwyz führen. Sie können Mitglied bleiben, auch wenn sie zeitweise den Beruf nicht ausüben.

Ferner können Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die einen Gastbetrieb durch den Inhaber einer Bewilligung betreiben lassen, die Mitgliedschaft erwerben.

Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen die eine besondere Beziehung zur Branche oder zum Verband haben und keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als Partnermitglieder aufnehmen.

Partnermitglieder haben Vergünstigungen bei GastroSchwyz-Dienstleistungen, können zu Verbandsveranstaltungen eingeladen werden und der Ausgleichskasse GastroSocial beitreten, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

Natürliche Personen, welche Einzelmitglieder von GastroSchwyz sind oder welche massgeblich an einem Betrieb mit Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft beteiligt sind, haben die Möglichkeit, bei Aufgabe ihrer Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer oder nach Veräusserung ihrer massgeblichen Beteiligung in den Status der Passivmitgliedschaft GastroSchwyz zu wechseln.

Aufnahmeverfahren sowie Rechte und Pflichten werden in einem Reglement festgehalten, das durch den engeren Vorstand zu genehmigen ist.

Art. 5 b der Statuten gilt für Partnermitglieder und Passivmitglieder sinngemäss.

Die Regionalorganisationen verpflichten sich selbst und ihre Mitglieder statutarisch zur Einhaltung der von GastroSuisse und GastroSchwyz gefassten Beschlüsse und Reglemente und anerkennen deren Statuten.

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt jedes Mitglied die Statuten sowie in deren Ausführung erlassene oder künftige Reglemente, Verträge und Beschlüsse der Regionalorganisationen, von GastroSchwyz und GastroSuisse.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen die sich um GastroSchwyz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie werden als Gäste zur DV eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht an GastroSchwyz befreit.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Ein Austritt ist nur auf Ende Dezember des laufenden Jahres und nach schriftlicher Kündigung unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- b. Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen von GastroSchwyz handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht den betroffenen innert 30 Tagen ein Rekursrecht an der DV zu.
- Auflösung von GastroSchwyz

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen die Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Verbandsvermögen dahin; die Verpflichtung zur Erfüllung laufender und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleibt bestehen.

Art. 6 Organe

Die Organe von GastroSchwyz sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Geschäftsleitender Ausschuss (engerer Vorstand)
- c. Vorstand
- d. Delegationen
- e. Rechtsprüfungskommission
- f. Spezialkommission

Art. 6a Bestellung der kantonalen Delegierten

GastroSchwyz setzt sich wie folgt zusammen:

- GastroInnerSchwyz
- GastroAusserSchwyz
- Gastro Einsiedeln, Ybrig und Umgebung

Die Region der Sektion Gastrolnnerschwyz umfasst die politischen Bezirke Gersau, Küssnacht und Schwyz.

Die Region der Sektion GastroAusserrschwyz umfasst die politischen Bezirke Höfe und March

Die Region der Sektion GastroEinsiedeln, Ybrig und Umgebung umfasst den politischen Bezirk Einsiedeln und die Gemeinden Oberiberg, Unteriberg und Alpthal.

Art. 7 Bestellung der kantonalen Delegierten

Die Delegiertenversammlung (DV) von GastroSchwyz, ist das oberste Organ von GastroSchwyz.

Die Delegierten werden durch die Regionalorganisationen bestimmt. Als Delegierte sind Mitglieder von GastroSchwyz wählbar.

Pro 10 Mitglieder in einer Regionalorganisation oder einem Bruchteil davon, ist ein Delegierter zu bestellen. Massgebend ist die jeweilige Mitgliederzahl am 30. November des Vorjahres. Jede Regionalorganisation kann jedoch mindestens 5 Delegierte bestellen.

Art. 8 Interessen und Zielsetzungen

Die DV ist zuständig für:

- Wahl der Stimmenzähler
- 2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen DV
- 3. Genehmigung des Jahresberichtes
- 4. Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsstelle
- 5. Beschlussfassung über den Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
- 6. Wahlen:
 - a. des geschäftsleitenden Ausschusses
 - b. der Rechnungsprüfungskommission
- 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8. Stellungnahme zu Anträgen von Regionalorganisationen
- 9. Genehmigung von Reglementen und Verträgen, soweit sie für die gesamte Mitgliedschaft von Bedeutung sind
- 10. Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern (Art.5 b)
- 11. Bestimmung des Ortes der nächsten DV
- 12. Teil- oder Totalrevision der Statuten
- 13. Auflösung und Liquidation des Verbandes

Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf kein Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben Ordnungsanträge, über die unverzüglich abzustimmen.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind an der DV stimmberechtigt.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern nicht mind. 25% der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung beschliessen, das offene Handmehr. Im 1. Wahlgang gilt das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Ausgenommen sind gem. Art. 26 und 27 Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes.

Anträge von Regionalorganisationen zur Behandlung durch die DV sind dem Vorstand 30 Tage vor der DV schriftlich und begründet einzureichen.

Jede rechtsgültig einberufene DV ist beschlussfähig, sobald die Hälfte aller nach Statuten zu bestimmenden Delegierte anwesend sind.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche DV findet in der Regel im Frühjahr vor der DV von GastroSuisse statt. Sie findet abwechselnd in den Regionalorganisationen statt.

Ausserordentliche DV werden durchgeführt, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder sofern 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche GV verlangen.

Die Einladung sowie die Traktandenliste für die DV ist mind. 10 Tage vor der Tagung den Regionalorganisationen zu Handen der Delegierten sowie den Ehrenmitgliedern von GastroSchwyz zuzustellen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses, führt den Vorsitz und leitet die DV

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand wird gebildet aus dem Geschäftsleitenden Ausschuss (engerer Vorstand) sowie den Regionalvertretern der Regionen/Bezirke.

Die Regionalorganisation Gastrolnnerschwyz und Ausserschwyz sind mit 2 Personen des Regionalvorstandes vertreten.

GEYU mit einem Regionalvertreter.

Die Regionalorganisationen sind berechtigt, bei Verhinderung ihres Präsidenten im einzelnen Fall ein anderes Mitglied ihres Vorstandes zu delegieren.

Der Vorstand bestimmt zwei Mitglieder des Gesamt-Vorstandes als Delegierter für die Berufsbildung und die hotel gastro formation.

Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen als Sachverständige ohne Stimm- und Wahlrecht zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

Art. 12 Amtsdauer

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahr, beginnend ab dem Tag nach der DV.

Art. 13 Einberufung

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten schriftlich einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder sofern mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Art. 14 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der DV, dem Geschäftsleitenden Ausschusses oder andern Verbandsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand bereitet insbesondere die Geschäfte der DV vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und erledigt die ihm vom Geschäftsleitenden Ausschuss überwiesene Geschäfte.

Er wählt die Delegierten von GastroSchwyz für eine Amtsdauer von einem Jahr – in der Regel die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand ist ebenfalls Wahlorgan allfälliger Spezialkommissionen und Delegationen. In der Regel werden die Spezialkommissionen durch ein Vorstandsmitglied präsidiert.

Der Vorstand hat eine Verfügungskompetenz von CHF 30`000.- je einzelnes Geschäft. Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig.

Für Abstimmungen und Wahlen finden die entsprechenden Bestimmungen der DV sinngemäss Anwendung.

Art. 15 Einzelne Funktionen

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Verband nach aussen und sorgt für die Einhaltung der Statuten und für den prompten Vollzug aller DV- und Vorstandsbeschlüsse.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 16 Zeichnungsart

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident sowie Kassier und Sekretär (je zu zweien).

Der Geschäftsleitende Ausschuss entscheidet über die weiteren Zeichnungsbefugnisse.

Art. 17 Kommissionen

Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, denen in der Regel ein Mitglied des Vorstandes vorsteht.

Die gewählten Kommissionsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Der Vorstand umschreibt Auftrag, Mittel und Kompetenz der Kommission.

Geschäftsleitender Ausschuss (engerer Vorstand)

Art. 18 Zusammensetzung

Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus

- 1. dem Präsidenten
- 2. dem Vizepräsidenten
- 3. dem Kassier
- 4. dem Sekretär
- 5. dem Beisitzer

Art. 19 Einberufung

Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten von GastroSchwyz einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Art. 20 Befugnisse

Der Geschäftsleitende Ausschuss bildet das vollziehende Organ des Verbandes. Es führt Beschlüsse der DV und des Vorstandes aus und bereitet die denselben vorbehaltenen Geschäften vor.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Geschäftsleitende Ausschuss hat eine Verfügungskompetenz von CHF 15'000.00, je einzelnes Geschäft, soweit die Beschlussfassung darüber nicht in die finanzielle Kompetenz der DV oder des Vorstandes fällt. Ab CHF 10'000.00 gilt Einstimmigkeit.

Er entscheidet auf Antrag des Präsidenten über die Anstellung von Mitarbeiter.

Art. 21 Einzelne Funktionen

Der Präsident leitet den Ausschuss.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und ist sein Stellvertreter.

Finanzen

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Das Einzelmitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag an GastroSuisse, an GastroSchwyz und an die Regionalorganisation.

Das Passiv- oder Partnermitglied bezahlt einen Jahresbeitrag an GastroSchwyz dessen Höhe vom engeren Vorstand alljährlich für das nächste Jahr bestimmt wird.

Einzelheiten werden in Reglementen geregelt.

Der maximal jährliche Mitgliederbeitrag an GastroSchwyz beträgt CHF 250.00, exkl. Beiträge an die Regionalorganisationen, Promillebeiträge an die Berufsbildung und FAK Beiträge.

Das Inkasso für diese Beiträge obliegt GastroSuisse.

Neu bis 30. Juni eintretende Mitglieder bezahlen den ganzen Jahresbeitrag. Bei einem Eintritt vom 1. Juli bis 30. September wird nur noch die Hälfte verrechnet. Ein Eintritt ab 1. Oktober ist bis Ende Jahr beitragsfrei.

Art. 23 Taggelder und Spesenvergütung

Der engere Vorstand setzt seine Taggelder und Spesenvergütungen sowie jene für die Kommissionsmitglieder und die schweizerischen Delegierten fest.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftbarkeit der Einzelmitglieder und der Regionalorganisationen ist ausgeschlossen.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Statutenrevision

Art. 26 Statutenänderung

Eine gänzliche oder teilweise Statutenänderung kann von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beantragt werden.

Die Revision bedarf der Vorberatung durch den Vorstand.

Zuständig für die Revision ist die DV; es bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber 20 Delegiertenstimmen.

Auflösung

Art. 27 Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann durch die DV beschlossen werden und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber 30 Delegiertenstimmen.

Das vorhandene Vermögen ist bei der Auflösung dem Vorstand von GastroSuisse treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben, bis sich im Kanton Schwyz eine neue kantonale Wirteorganisation bildet.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung des Wirtestandes im Kanton Schwyz zu verwenden.

Vom Vorstand von GastroSuisse nach Artikel 37 der Statuten sowie nach Art. 34 des Geschäftsreglements von GastroSuisse geprüft und genehmigt.

Vorstandsitzung, GastroSuisse Zürich, 27. November 2018

GASTR® SCHWYZ

Präsident:

Marco Heinzer

Sekretär:

Maria Kilchenmann

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der DV vom 23. April 2019 in Altendorf genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Statuten von GastroSchwyz